

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Freistaat Sachsen**, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz,
diese vertreten durch die Vizepräsidentin der Dienststelle Dresden,

- im Folgenden: Freistaat Sachsen -

und

Titel Vorname Name,

Anschrift

geboren am TT.MM.JJJJ in Geburtsort

- im Folgenden: Verpflichtete Person -

Im Fall einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch:

Titel Vorname Name,

Anschrift

Präambel

Insbesondere in ländlichen Regionen des Freistaates Sachsen ist der Mangel an Zahnärztinnen und Zahnärzten im Bereich der Zahnmedizin sowie der Kieferorthopädie bereits heute spürbar. Mit Inkrafttreten des Sächsischen Landzahnarztgesetzes wurde die sogenannte Landzahnarztquote im Freistaat Sachsen eingeführt, die eine Maßnahme zur Sicherstellung der künftigen vertragszahnärztlichen und kieferorthopädischen Versorgung in diesen Regionen darstellt. Damit soll eine Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer Vorabquote zum Studium der Zahnmedizin zugelassen werden, welche sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit sowie ggf. einer Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie für zehn Jahre in einem unterversorgten oder von einer Unterversorgung bedrohten Gebiet im Freistaat Sachsen im zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Bereich mit einem vollen Versorgungsauftrag tätig zu sein.

§ 1 Vertragliche Pflichten des Freistaates Sachsen

- (1) Der Freistaat Sachsen meldet die verpflichtete Person im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) i. V. m. § 7 Abs. 4 Sächsisches Landzahnarztgesetz vom 3. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 418)¹ für einen Studienplatz der Zahnmedizin im Freistaat Sachsen an die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (2) Der Studienort richtet sich nach dem Ergebnis der Zuteilung nach § 7 Absatz 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz.

§ 2 Vertragliche Pflichten der verpflichteten Person

- (1) Die verpflichtete Person verpflichtet sich im Gegenzug
 1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums eine Vorbereitungszeit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Freistaat Sachsen abzuleisten

oder

eine Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 der Weiterbildungsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Freistaat Sachsen vom 16.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren, und

 2. unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildung eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Bereich mit

¹ Soweit in diesem Vertrag auf Vorschriften des Sächsischen Landzahnarztgesetzes verwiesen wird, sind diese in der Fassung vom 3. Dezember 2025 anzuwenden.

einem vollen Versorgungsauftrag in einem Bedarfsgebiet nach § 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz aufzunehmen, und

3. für die Dauer von mindestens zehn Jahren eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Bereich mit einem vollen Versorgungsauftrag in Bedarfsgebieten nach § 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz auszuüben.
- (2) ¹Das Studium wird durch die verpflichtete Person gewissenhaft, innerhalb der Regelstudienzeit nach den Vorgaben der jeweils geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen absolviert. ²Unterbrechungen, wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht. ³Die verpflichtete Person beantragt unverzüglich nach Abschluss des Studiums die Approbation bei der dafür zuständigen Stelle. ⁴Der Beginn des Vorbereitungsdienstes oder der Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie soll sich unmittelbar an den Erhalt der Approbation anschließen.
- (3) Für die Festlegung als Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz ist der Zeitpunkt nach § 2 Absatz 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (4) ¹Die verpflichtete Person kann die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 sowohl in der Form einer eigenen Niederlassung als auch als angestellte Zahnärztin/angestellter Zahnarzt oder angestellte Fachzahnärztin/angestellter Fachzahnarzt für Kieferorthopädie erbringen. ²Die verpflichtete Person informiert sich spätestens einen Monat vor Beendigung der Vorbereitungszeit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte oder der voraussichtlichen Erlangung der Fachzahnarztanerkennung für Kieferorthopädie bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen über in Frage kommende Zahnarzt- oder Fachzahnarztsitze für Kieferorthopädie oder offene Stellen als angestellte Zahnärztin/angestellter Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Kieferorthopädie in einer geeigneten Einrichtung der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung in einem Bedarfsgebiet im Freistaat Sachsen und beantragt die Zulassung für einen solchen Zahn- oder Fachzahnarztsitz oder strebt die Anstellung als Zahn- oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie/Zahn- oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie an.

§ 3 Umfang und Dauer der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

¹Die Dauer der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Sächsisches Landzahnarztgesetz beträgt mindestens zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit.

²Die Tätigkeit ist in Vollzeit zu erbringen. ³Die Landesdirektion Sachsen kann auf Antrag der verpflichteten Person im Fall besonderer Härte

1. eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, die mindestens einem Stellenanteil von 0,5 entspricht,
2. eine Unterbrechung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit zulassen,
3. die Dauer der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einem Gebiet nach § 3 Sächsisches Landzahnarztgesetz verkürzen.

⁴Der Antrag nach Satz 3 ist jeweils in Textform zu stellen. ⁵Die Entscheidung nach Satz 3 kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. ⁶Eine besondere Härte nach Satz 3 liegt

insbesondere vor, wenn in der Person der verpflichteten Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen.⁷ Im Falle der Unterbrechung der Tätigkeit oder Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum nach Satz 1 um den Zeitraum der Unterbrechung oder der Teilzeit entsprechend.⁸ Abweichend von Satz 3 Nummern 2 und 3 bedarf die Unterbrechung bzw. der Aufschub aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit lediglich der Anzeige bei der Landesdirektion Sachsen.⁹ Zeiträume, in denen die verpflichtete Person die vertragszahnärztliche Tätigkeit wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, BGBl. 2025 I Nr. 59), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht ausübt, gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit, auch wenn die verpflichtete Person die vertragszahnärztliche Tätigkeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363 und BGBl. 2025 I Nr. 63) ausübt, soweit sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz erfüllt.

§ 4 Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

- (1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Zahnmedizin von der Stiftung für Hochschulzulassung hat die verpflichtete Person die Landesdirektion Sachsen binnen sechs Werktagen schriftlich oder elektronisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium zugelassen wurde und ob sie diesen Studienplatz annimmt.
- (2) Die verpflichtete Person informiert die Landesdirektion Sachsen schriftlich oder elektronisch
 1. über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung jeweils vor Beginn jedes Semesters bis zum 1. April für das Sommersemester sowie bis zum 1. Oktober für das Wintersemester,
 2. unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder über einen Studienortwechsel,
 3. unverzüglich über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. Bescheide in Kopie und
 4. unverzüglich über den Erhalt der Approbation.
- (3) Die verpflichtete Person informiert die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
 1. unverzüglich über die Aufnahme der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie über den erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung durch Vorlage geeigneter Nachweise,
 2. unverzüglich über den Grund für die Verzögerung, sollte es zu Verzögerungen bei der Aufnahme der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 von mehr als zwei Monaten kommen,

3. unverzüglich über den Abbruch oder eine Unterbrechung der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 und
 4. nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 3 unverzüglich über Änderungen des Umfangs ihres Versorgungsauftrags bzw. des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Die verpflichtete Person hat jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Landesdirektion Sachsen, ab Erhalt der Approbation zusätzlich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen mitzuteilen.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) ¹Verletzt die verpflichtete Person eine ihrer Pflichten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, hat sie eine Vertragsstrafe zu leisten. ²Die Vertragsstrafe beträgt 250.000 EUR. ³Die Strafe wird mit Verletzung der vertraglichen Pflichten fällig.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag der verpflichteten Person ganz, teilweise oder zeitweise von der Vertragsstrafe abgesehen werden, wenn ansonsten für die verpflichtete Person eine besondere Härte eintreten würde. ²§ 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. ³Die Festsetzung der Höhe einer geminderten Vertragsstrafe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der verpflichteten Person und des Umfangs der bis zum Eintritt der Pflichtverletzung erfüllten vertraglichen Pflichten.
- (3) ¹Die Vertragsstrafe kann auf Antrag der verpflichteten Person in Ratenzahlungen geleistet werden. ²Die Höhe der Raten wird an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person bemessen. ³§ 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die verpflichtete Person unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 EUR (Absatz 1 Satz 2) aus diesem Vertrag im Verwaltungswege nach § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 61 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen der sofortigen Vollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

§ 6 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

- (1) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die verpflichtete Person im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 Sächsisches Landzahnarztgesetz ausgewählt und zum Studiengang der Zahnmedizin im Freistaat Sachsen zugelassen wird.
- (2) ¹Die verpflichtete Person kann gemäß § 4 Absatz 9 Sächsisches Landzahnarztgesetz durch schriftliche Mitteilung an die Landesdirektion Sachsen bis zum ersten Werktag des Monats Juli des Jahres des vorliegenden Vertragsschlusses vom Vertrag zurücktreten. ²Maßgeblich für die fristgerechte Mitteilung ist deren Eingang bei der Landesdirektion Sachsen.
- (3) ¹Der Vertrag endet, wenn die verpflichtete Person die vertraglichen Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 vollständig erfüllt hat. ²Der Vertrag endet auch, wenn die

verpflichtete Person die Zahnärztliche Prüfung oder einen Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte endgültig nicht bestanden hat oder das Zahnmedizinstudium nicht aufgenommen oder endgültig aufgegeben hat.

§ 7 Unübertragbarkeit

¹Die verpflichtete Person hat die Pflichten gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 persönlich zu erfüllen. ²Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. ³Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. ²Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. ³Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Für den Freistaat Sachsen:

Für die verpflichtete Person:

Ort, Datum

Ort, Datum

Landesdirektion Sachsen

Unterschrift verpflichtete Person

ggf. Unterschrift der gesetzl. Vertretung